

STATUTEN DES AUSTRIAN RACEHORSE OWNERS CLUB (AROC) NEU

1. Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen "Austrian Racehorse Owners Club" (Österreichischer Rennpferdebesitzerclub) AROC und hat seinen Sitz in Ebreichsdorf. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

2. Zweck des Vereines:

- 2.1. **Organisation und Veranstaltung von Pferderennen aller Art, wie Galopprennen, sowohl Flach- als auch Hindernisrennen, Trabrennen und Trabreiten jeweils für Profis, Amateure und Andere.**
- 2.2. Die Förderung des österreichischen Amateur- und Pferderennsports
- 2.3. Die Förderung aller Rennpferdebesitzer
- 2.4. Die Förderung der gesellschaftlichen Kontakte unter den Mitgliedern sowie zu Sponsoren
- 2.5. Die Vertretung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder
- 2.6. Die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Fachorganisationen
- 2.7. Führen von Statistiken zur Traditionspflege
- 2.8. Als Nebenzweck die Förderung der österreichischen Traber- und Vollblutzucht.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

3.1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind

- 3.1.a. Organisation und Veranstaltung von Pferderennen
- 3.1.b. Durchführung von Fachkursen und Auktionen
- 3.1.c. Ausrichtung von Landes- und Staatsmeisterschaften sowie Europameisterschaften und Weltcuprennen
- 3.1.d. Durchführung von Fachseminaren, Fortbildungskursen, Informations- und Diskussionsabenden.
- 3.1.e. Herausgabe von Rundschreiben, Mitteilungen und Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Rennausschreibungen und Plakaten sowie anderer Druckschriften mit Schwerpunkt Renn-, Amateur-, Reitsport und **Pferdezucht**.
- 3.1.f. Führen von sämtlichen Statistiken
- 3.1.g. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

3.2. Die zur Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- 3.2.a. Mitgliedsbeiträge
- 3.2.b. Beitrittsgebühren
- 3.2.c. Zuschüsse von anderer Seite, insbesondere durch Sponsorengelder
- 3.2.d. Erträge aus der Veranstaltung von Pferderennen
- 3.2.e. Erträge aus anderen Veranstaltungen
- 3.2.f. Kurs- und Seminargebühren
- 3.2.g. Spenden
- 3.2.h. Eintrittsgelder
- 3.2.i. Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins
- 3.2.j. Förderungen
- 3.2.k. Zuchtförderungsbeiträge
- 3.2.l. Einnahmen aus dem **Totalisatorbetrieb**

4. Arten von Mitgliedern:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- 4.1. ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- 4.2. außerordentliche (fördernde) Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern und
- 4.2. Ehrenmitglieder, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die aktiv im Rennsport tätig sind, wie etwa Jockeys, Trainer, Amateurrenner, Rennpferdebesitzer, Pferdezüchter sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 5.2. Über die **Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand** endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag der Postaufgabe der Mitteilung wirksam.

Der Austritt entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für jenes Jahr, in dem der Austritt erklärt wird.

- 6.2. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Insbesondere sind die Mitglieder berechtigt an allen vom Verein angebotenen Kursen teilzunehmen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie müssen die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Gebühren und Beiträge befreit.

8. Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

9. Generalversammlung:

9.1. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf

- Beschluss des Vorstands,
- auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer

einzuberufen. Die außerordentliche Generalversammlung muss binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrags auf Einberufung stattfinden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen muss der Vorstand alle Mitglieder **mindestens drei Wochen** vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einladen.

9.4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

- 9.6. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Das passive und das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu (7.1.). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechts im Wege einer Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 9.7. Für Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist in der Regel die **einfache Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Statutenänderungen, die Abberufung des Vorstandes nach Punkt 11.9 wegen grober Pflichtverletzung sowie die Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln.
- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident; bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2. Beschlussfassungen über den Voranschlag.
- 10.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 10.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein.